

Geschäftskonto

Vereinbarung zum Geschäftskonto

Vereinbarung zum „ING Geschäftskonto“ für Geschäftskunden

Die nachfolgenden Vereinbarungen gelten in Ergänzung zu den sonstigen in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen oder bezeichneten Bedingungen, insbesondere den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der ING DiBa AG, im Folgenden „ING“ genannt. Soweit in diesen Bedingungen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgewichen wird, gelten diese Bedingungen zum ING Geschäftskonto.

I. Vereinbarungen zum ING Geschäftskonto

1. Voraussetzungen

Ein ING Geschäftskonto wird nur für einen Unternehmer i.S. des § 14 BGB und auch nur für eigene Rechnung eröffnet und geführt. Es darf ausschließlich für geschäftliche Zwecke verwendet werden. Existenzgründer, d.h. natürliche Personen, die beabsichtigen, eine unternehmerische Tätigkeit aufzunehmen, dürfen dann die Eröffnung eines ING-Geschäftskontos beantragen, wenn sie bereits eine Geschäftstätigkeit aufgenommen haben oder sich bereits für eine bestimmte gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit entschieden haben und das ING-Geschäftskonto zur Vorbereitung einer unmittelbaren Aufnahme der Geschäftstätigkeit dient. Inhaber von ING Geschäftskonten müssen ihren Hauptgeschäftssitz in Deutschland (Meldeadresse und Postanschrift) haben. Der Kontoinhaber darf nur ein Unternehmen oder Unternehmer sein, das bzw. der das ING Geschäftskonto im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung, insbesondere nicht als Treuhänder, nutzt. Weitere Voraussetzungen für die Eröffnung eines ING Geschäftskontos finden sich in dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

2. Wesentliche Leistungsmerkmale/ Kontoführung

2.1 Wesentliche Leistungsmerkmale

Das ING Geschäftskonto dient nicht der Geldanlage, es darf insbesondere nicht für Anlagen und Gelder für private Zwecke genutzt werden. Es wird ausschließlich in Euro geführt. Die ING führt das ING Geschäftskonto für den Kontoinhaber auf dessen eigene Rechnung im Kontokorrent (in laufender Rechnung). Die ING richtet für den Kunden das ING Geschäftskonto ein, schreibt eingehende Zahlungen auf dem ING Geschäftskonto gut und wickelt von ihm veranlasste Zahlungsvorgänge (z.B. Überweisungen) zulasten des ING Geschäftskontos ab, soweit das ING Geschäftskonto ausreichend Guthaben aufweist. Im Einzelnen umfasst der ING Geschäftskonto Vertrag folgende Dienstleistungen:

- Kontoführung
- Verwahrung der Einlagen
- Bargeldeinzahlungen an Schaltern der Reisebank
- Überweisungen
- Daueraufträge
- Lastschriften (ausgeschlossen sind jedoch Lastschrifteinzüge im Kundenauftrag)
- Ausgabe einer (1) VISA Business Debitkarte (s. dazu näher unten unter II.)
- Auszahlungen an Geldautomaten
- Einsicht in Transaktionsdaten und Kontostände sowie Überweisungen für Nutzer von Drittlösungen durch eine PSD2-Schnittstelle
- Kontowechselservice
- Rechnungsmanager auf Antrag
- Einrichtung von Unterkonten auf Antrag

2.2 Änderungen der Leistungsmerkmale

- a) Die ING ist berechtigt, die jeweils angebotenen Leistungen des ING Geschäftskontos zu erweitern oder, soweit erforderlich, einzuschränken oder zu ändern.
- i) Änderungen und Erweiterungen der Leistungen, die für den Kunden ausschließlich von Vorteil sind, werden dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt. Sie werden wirksam nach Zugang der Mitteilung und der weiteren Nutzung des ING Geschäftskontos durch den Kunden.
- ii) Änderungen und Einschränkungen der Leistungen, die für den Kunden von Nachteil sind, sind dann zulässig,
- a) wenn sie erforderlich sind, um gesetzlichen Vorgaben oder Anforderungen und Entscheidungen von Behörden oder Gerichten nachzukommen;
- b) wenn sie erforderlich sind, um Gefährdungen der Sicherheit des ING Geschäftskontos entgegenzuwirken;

- c) wenn sie der Sicherheit oder der Funktion des ING Geschäftskontos dienlich sind,
- d) der Kunde ihnen zustimmt.

In allen Fällen erhält der Kunde eine Änderungsmitteilung in der Post-Box des Business Banking Home. In den Fällen der Buchstaben (a) und (b) werden die Änderungen sofort mit dem Zugang der Änderungsmitteilung wirksam; der Kunde ist jedoch berechtigt, die Vereinbarung binnen vier (4) Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung zu kündigen. Im Fall des Buchstaben (c) wird die ING dem Kunden eine Änderungsmitteilung in der Business Banking Home Post-Box zusenden und ihm Gelegenheit geben, der Änderung binnen vier (4) Wochen auf dem in der Änderungsmitteilung angegebenen Weg zu widersprechen. Widerspricht der Kunde nicht rechtzeitig, so gilt der Änderungsvorschlag als vom Kunden angenommen. Auf die Rechtsfolge eines unterlassenen Widerspruchs wird die ING den Kunden in der Änderungsmitteilung gesondert hinweisen. Im Fall der Einwilligung des Kunden gilt die Änderung ab der Einwilligung.

iii) Änderungen der Entgelte bedürfen der Zustimmung des Kunden.

2.3 Eröffnung eines ING Geschäftskontos

Eine Beantragung und die Eröffnung eines ING Geschäftskontos sind nur per Internet-Banking bzw. auf elektronischem Weg möglich. Bei einem Neukunden erfolgt dies über die ING-Homepage und bei Bestandskunden kann dies auch über das „Business Banking Home“ (s. hierzu die „Vereinbarung zum Business Banking Home“) erfolgen.

2.4 Kontoführung per Business Banking Home

Das ING Geschäftskonto wird per Business Banking Home geführt (für die Nutzung gelten die „Vereinbarungen zum Business Banking Home“). Verfügungen und Weisungen können nur per Business Banking Home erteilt werden. Rechnungsabschlüsse und Mitteilungen werden dem Kontoinhaber elektronisch über die Post-Box des Business Banking Home zur Verfügung gestellt. Ein Versand von Kontoauszügen, Mitteilungen und Informationen der ING per Post parallel zum Business Banking Home erfolgt nur auf gesonderten Antrag und ist nach Maßgabe des Preis- und Leistungsverzeichnisses entgeltspflichtig. Die gilt auch für beleghafte Aufträge und Weisungen. Soweit Dokumente in gesetzlicher Schriftform an den Kontoinhaber ausgehändigt werden müssen, geschieht dies postalisch.

2.5 Verfügungsberechtigung, Zugriffs- und Einsichtsrechte

Bei mehreren Vertretungsberechtigten eines Kontoinhabers kann derzeit nur diejenige Person Verfügungsberechtigt sein, die das Konto für den Kontoinhaber beantragt hat. Derjenige, der bei mehreren Vertretungsberechtigten für den Kontoinhaber das ING Geschäftskonto beantragt hat, hat dafür zu sorgen, dass er dazu bevollmächtigt wurde („Bevollmächtigter Vertretungsberechtigter“). Nur der Bevollmächtigte hat Zugriffs- und Einsichtsrechte. Scheidet der Bevollmächtigte Vertretungsberechtigte aus dem Unternehmen des Kontoinhabers aus, so hat der Kontoinhaber der ING einen neuen Bevollmächtigten Vertretungsberechtigten zu benennen.

2.6 Übermittlung des PostIdent-Coupons und einer Kopie des Reisepasses oder Personalausweises an die Reisebank bei Bareinzahlungen

Bei Bareinzahlungen auf das ING Geschäftskonto über Geschäftsstellen der Reisebank durch den Kontoinhaber übermittelt die ING der Reisebank unabhängig von der Höhe der Einzahlung zur Identifizierung des Kontoinhabers den PostIdent-Coupon und eine Kopie des Reisepasses bzw. Personalausweises des Kontoinhabers, mit dem er sich gegenüber der ING identifiziert und legitimiert hat. Soweit erforderlich entbindet der Kontoinhaber die ING insoweit vom Bankgeheimnis.

3. Antragsprüfung

Im Rahmen der Bearbeitung des Antrags für ein ING Geschäftskonto führt die ING eine Prüfung durch. Jeder Antrag für ein ING Geschäftskonto wird individuell und sorgfältig, jedoch nur im Interesse der ING, geprüft. In die anschließende Entscheidung fließen unter anderem die langjährigen Erfahrungswerte aus unserem Bankgeschäft ein. Bewertet werden insbesondere die folgenden Informationen:

- Den Umsatz des Unternehmers bzw. Unternehmens,
- bisherige Geschäftsbeziehungen,
- Informationen von Auskunfteien (derzeit SCHUFA Holding AG und Clarilab GmbH & Co. KG).

Diese Informationen werden mit unterschiedlicher Gewichtung bewertet und beeinflussen so die Entscheidung, ob ein ING Geschäftskonto eröffnet wird. Ausschlaggebend ist dabei nicht eine einzelne Information, sondern das Gesamtbild, das sich aus den Informationen ergibt. So ist gewähr-

leistet, dass alle Anträge nach denselben Maßstäben beurteilt werden. In keinem Fall sind Scorewerte für unsere Entscheidung maßgeblich. In jedem Fall behält sich die ING ausdrücklich den Abschluss des Vertrags über das ING Geschäftskonto vor.

4. Teilnahme am Business Banking Home

Die Teilnahme am Business Banking Home ist entsprechend der wesentlichen Leistungsmerkmale des ING Geschäftskontos (Ziffer 2) Voraussetzung für die Kontoführung. Die Nutzung des Business Banking Home ist in den „Vereinbarungen zum Business Banking Home“ geregelt. Eine gesonderte Kündigung des Business Banking Home durch den Kontoinhaber ist nicht möglich.

5. Entgelte

Entgelte für die im Rahmen des ING Geschäftskonto-Vertrags erbrachten Leistungen ergeben sich aus den mit dem Kontoinhaber getroffenen Vereinbarungen, insbesondere zum ING Geschäftskonto und dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Ein möglicher Anspruch der ING auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

6. Zahlung und Erfüllung des Vertrags, Kontoauszüge

Die Verpflichtungen der ING aus dem ING Geschäftskonto Vertrag werden durch Verbuchung der Gutschriften und Belastungen (z.B. aus Überweisungen, Lastschriften, Bargeldauszahlungen und Bezahlen von Waren und Dienstleistungen mit der VISA Business Debitkarte) auf dem in laufender Rechnung geführten ING Geschäftskonto sowie durch Erteilung eines Rechnungsabschlusses zum Ende eines Kalenderquartals erfüllt. Die Rechtswirkungen eines Rechnungsabschlusses sowie die Pflicht, dessen Inhalt zu prüfen und gegebenenfalls Einwendungen zu erheben, sind unter Nummer 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkunden (Konten in laufender Rechnung)“ geregelt. Neben den Rechnungsabschlüssen erhält der Kontoinhaber für das ING Geschäftskonto mindestens einmal monatlich eine Unterrichtung (Kontoauszug) über die Umsätze, sofern auf dem ING Geschäftskonto Umsätze getätigt wurden. Die Erteilung des Rechnungsabschlusses und die Unterrichtung über die Umsätze erfolgt durch Einstellung des Rechnungsabschlusses und der Kontoauszüge über die Post- Box des Business Banking Home.

7. Guthabenzins

Einen Zins auf Guthaben des ING Geschäftskontos gewährt die ING derzeit nicht.

8. Kontoüberziehung

Überziehungen des ING Geschäftskontos sind nicht zulässig. Kommt es dennoch zu einer Überziehung aus technischen Gründen im Einzelfall, ist der Kunde verpflichtet, den Saldo unverzüglich auszugleichen. Erfolgt dies nach Mahnung mit angemessener Fristsetzung nicht, ist die ING berechtigt, nach Nummer 13 (3) zu kündigen. Eine Überziehung aus anderen als technischen Gründen ist nicht möglich.

9. Vollmachten

9.1 Änderungen und Widerruf von Vollmachten

Absehbare Änderungen in Bezug auf den Bevollmächtigten Vertretungsberechtigten teilt der Konteninhaber der ING zeitnah vor der Änderung per E-Mail mit. Im Fall des Widerrufs der Verfügungsberechtigung des Bevollmächtigten Vertretungsberechtigten für das ING Geschäftskonto ist dies unverzüglich, und falls dies nicht mehr über das Business Banking Home mitgeteilt werden kann, ist das der ING unter Mitteilung der an die Stelle der bisher Bevollmächtigten Vertretungsberechtigten tretenden Person, wobei es sich nur um eine einzelne natürliche Person handeln darf, unverzüglich mitzuteilen. Wenn dies nicht mehr über das Business Banking Home möglich ist, hat diese Mitteilung schriftlich durch Vertretungsberechtigte des Kontoinhabers zu erfolgen.

9.2 Löschung des ING Geschäftskontos durch den Bevollmächtigten

Eine Löschung des ING Geschäftskontos durch Kündigung des ING Geschäftskonto-Vertrags gemäß Nummer 18 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur durch den Bevollmächtigten Vertretungsberechtigten des Kontoinhabers erfolgen.

10. Ausschluss von Abtretung und Verpfändung

Ansprüche des Kontoinhabers aus dem ING Geschäftskonto-Vertrag können an Dritte weder abgetreten noch verpfändet werden.

11. Postanschrift, Mitteilung von Änderungen

11.1 Postanschrift

Als Postanschrift gilt immer die Anschrift des Kontoinhabers gemäß ING Geschäftskonto Antrag (keine Postfachadresse). Alle kontobezogenen Mitteilungen, die per Post versendet werden, – mit Ausnahme von Kündigungen –, werden nur an diese Postanschrift versandt. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, jede Änderung der Postanschrift der ING unverzüglich mitzuteilen

11.2 Steuern

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, der ING eine Änderung seiner zur Steuerpflicht im Ausland gemachten Angaben unverzüglich mitzuteilen.

12. Betragliche Auftragsbegrenzung

Verfügungen seitens des Kunden sind ausschließlich im Rahmen des Kontoguthabens möglich.

13. Laufzeit und Kündigung

13.1 Laufzeit

Der ING Geschäftskonto-Vertrag unterliegt keiner Mindestlaufzeit.

13.2 Kündigung durch den Kontoinhaber

Der Kontoinhaber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist in Textform mittels des auf der Website der ING erhältlichen Kontolöschungsformulars kündigen (vgl. Nummer 9 (2)). Etwaige Kontensperren bleiben durch die Kündigung des Kontoinhabers unberührt.

13.3 Kündigung durch die ING

Die ING kann den ING Geschäftskonto-Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die ING auf die berechtigten Belange des Kontoinhabers Rücksicht nehmen. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 2 Monate. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn das ING Geschäftskonto aus einem vom Kontoinhaber zu vertretenden Grund im Soll ist, welches trotz Mahnung mit angemessener Fristsetzung nicht rechtzeitig ausgeglichen wird. Auf die berechtigten Belange des Kontoinhabers wird dabei Rücksicht genommen. Alle ausgegebenen Karten sind zu vernichten und die Vernichtung der Karten ist von dem Kontoinhaber zu bestätigen.

13.4 Löschung im Todesfall

Die Löschung des ING Geschäftskontos im Todesfall eines Kontoinhabers, der natürliche Person ist, richtet sich nach den „Regelungen für den Todesfall eines Kontoinhabers“.

14. Unterkonten

14.1 Geltung dieser Vereinbarung

Für die Einrichtung von Unterkonten und deren Nutzung gelten diese Vereinbarungen für das ING Geschäftskonto für jedes Unterkonto entsprechend, sofern nicht nachstehend etwas Abweichendes geregelt ist.

14.2 Voraussetzung

Voraussetzung für die Einrichtung eines oder mehrerer Unterkonten und das Bestehen von Unterkonten ist das Bestehen eines ING Geschäftskontos.

14.3 Verfügungsberechtigung

Es ist nur diejenige Person über Unterkonten verfügungsberechtigt und nur diejenige Person hat Zugriffs- und Einsichtsrechte, die gemäß Ziffer 1 Nummer 2 Absatz (5) diese Rechte für das ING Geschäftskonto innehat.

14.4 Kündigung

Jedes Unterkonto kann gesondert gekündigt werden. Es gelten Ziffer 1, Nummer 13 Absätze (2) und (3) entsprechend. Wird das ING Geschäftskonto gekündigt oder erlischt dieses aus sonstigen Gründen, gilt dies auch automatisch für alle Unterkonten.

14.5 Leistungsmerkmale

Weitere Leistungsmerkmale der Unterkonten ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis zum Geschäftskonto

II. Bedingungen für die VISA Business Debitkarte in Verbindung mit dem ING Geschäftskonto

1. Zahlungsverkehrsbezogene Anwendungen

1.1 Verwendungsmöglichkeiten

a) Zu Zahlungsverkehrszwecken

Die von der ING ausgegebene VISA Business Debit Karte ist eine Debitkarte (im Folgenden „Karte“ genannt). Der Karteninhaber kann die Karte im Inland und als weitere Dienstleistung auch im Ausland im Rahmen des VISA Verbands einsetzen

- zum Bezahlen bei VISA Vertragsunternehmen vor Ort an automatisierten Kassen oder online, und
- darüber hinaus als weitere Dienstleistung zur Bargeldauszahlung an Geldautomaten sowie an Kassen von Banken, die dem VISA Verband angeschlossen sind (Bargeldservice).

Die Bargeldauszahlung an Geldautomaten ist ab der im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Betragshöhe möglich (Mindestabhebebetrag). Liegt der auf dem Konto verfügbare Geldbetrag unter dem Mindestabhebebetrag, kann der Kunde auch geringere Beträge abheben. Die VISA Vertragsunternehmen (im folgenden „Vertragsunternehmen“) sowie die Banken und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservice sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Karte zu sehen sind. Die Karte kann als physische Karte oder als digitale Karte zur Speicherung auf einem Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät (mobiles Endgerät) ausgegeben werden. Diese Sonderbedingungen gelten für beide Kartenformen gleichermaßen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt. Für die digitale Karte gelten ergänzend die gesondert mit der Bank vereinbarten Nutzungsbedingungen für die digitale Karte. Die Karte darf nicht zu solchen Zwecken eingesetzt werden, die nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften rechtswidrig sind. Das Verbot des rechtswidrigen Einsatzes der Karte umfasst auch den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen.

b) Als Speichermedium für Zusatzanwendungen

Verfügt die an den Karteninhaber ausgegebene Karte über einen Chip, so kann sie auch als Speichermedium für Zusatzanwendungen

- der ING nach Maßgabe des mit der ING abgeschlossenen Vertrags (bankgenerierte Zusatzanwendung) oder
- eines Vertragsunternehmens der ING nach Maßgabe des mit diesem abgeschlossenen Vertrags der ING (unternehmensgenerierte Zusatzanwendung) verwendet werden.

1.2 Persönliche Geheimzahl (PIN)

Für die Nutzung von automatisierten Kassen bei Vertragsunternehmen und von Geldautomaten wird dem Kunden für seine Karte eine auf seinen Wunsch hin persönliche Geheimzahl (im folgenden „PIN“) zur Verfügung gestellt, die er sich im Business Banking Home nach seinen Wünschen selbst anlegt (Wunsch-PIN). Die Karte kann bei Vertragsunternehmen sowie an automatisierten Kassen und an Geldautomaten, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die PIN 3-mal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte in diesem Fall die PIN im Business Banking Home entsperren oder sich mit der ING in Verbindung setzen.

1.3 Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

Bei Nutzung der Karte ist entweder

- ein Beleg zu unterschreiben, auf den das Vertragsunternehmen die Kartendaten übertragen hat, oder
- an Geldautomaten und automatisierten Kassen die PIN einzugeben.

Beim Karteneinsatz an automatisierten Kassen kann von der Eingabe der PIN abgesehen werden:

- Zur Bezahlung von Verkehrsnutzungsentgelten oder Parkgebühren an unbeaufsichtigten automatisierten Kassen.
- Zur kontaktlosen Bezahlung von Kleinbeträgen. Hierbei ist die Karte mit Kontaktfunktion an ein Kartenlesegerät zu halten. Es gelten die von der Bank festgelegten Betrags- und Nutzungsgrenzen.

Beim kontaktlosen Bezahlen ist die Karte mit VISA paywave oder Debitkarte kontaktlos an ein Kartenlesegerät zu halten. Für Kleinbeträge ist die Eingabe einer PIN oder das Unterschreiben eines Belegs nicht erforderlich. Es gelten die Betrags- und Nutzungsgrenzen gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis.

Bei Online-Bezahlvorgängen erfolgt die Authentifizierung des Karteninhabers, indem er auf Anforderung die gesondert vereinbarten Authentifizierungselemente einsetzt. Authentifizierungselemente sind

- Wissensselemente (etwas, das der Karteninhaber weiß, zum Beispiel PIN),
- Besitzelemente (etwas, das nur der Karteninhaber besitzt, zum Beispiel Einmalkennwörter, die den Besitz des Teilnehmers z.B. an seinem mobilen Endgerät nachweisen), oder
- Seinelemente (etwas, das der Karteninhaber ist, zum Beispiel Fingerabdruck)

Mit dem Einsatz der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung des Zahlungsverfahrens. Soweit dafür zusätzlich die Unterschrift, eine PIN oder ein sonstiges Authentifizierungselement gefordert wird, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die ING die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

1.4 Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die ING ist berechtigt, auf dem ING Geschäftskonto des Karteninhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (siehe Ziffer II. Nummer 1 Absatz (7), unten) verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- der Zahlungsvergang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die ING unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.

1.5 Ablehnung von Kartenzahlungen durch die ING

Die ING ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- sich der Karteninhaber nicht gemäß Ziffer 3 mit seiner PIN oder seinem sonstigen Authentifizierungselement legitimiert hat,
- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen der Karte oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten wurde oder
- die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, oder beim Online-Einsatz über Business Banking Home unterrichtet.

1.6 Verrechnung der Verfügungen – Unterrichtung – Ausführungsfrist

Die ING wird auf Rechnung des ING Geschäftskontos, für das die Karte gilt, alle unter Verwendung der Karte begründeten Forderungen erfüllen. Der Karteninhaber kann Zahlungsvergänge, die unter Verwendung der Karte erteilt wurden, nicht widerrufen, da die ING gegenüber dem Vertragsunternehmen, den Bargeld auszahlenden Banken und Betreibern von dem VISA Verband angeschlossenen Geldautomaten verpflichtet ist, die Beträge, über die unter Verwendung der Karte verfügt worden ist, an diese zu vergüten. Der Karteninhaber ist seinerseits dazu verpflichtet, der ING diese Aufwendungen zu erstatten. Rückvergütungen aus Geschäften, die unter Verwendung der Karte geschlossen wurden, dürfen nicht durch bare oder unbare Zahlungen, sondern nur in Form eines vom Vertragsunternehmen unterzeichneten VISA Gutschriftsbelegs entgegengenommen werden. Bei der Rücksendung von Waren darf die Rückerstattung ebenfalls nur durch einen VISA Gutschriftsbeleg erfolgen. Wenn in den zwei aufeinanderfolgenden ING Geschäftskonto-Auszügen keine Gutschrift erfolgt ist, muss der Karteninhaber der ING eine Kopie des Gutschriftsbelegs vorlegen. Für Leistungen der Vertragsunternehmen und der am VISA System angeschlossenen Banken oder aus anderen von der ING vermittelten und angebotenen Dienstleistungsprogrammen haftet die ING nicht, insbesondere nicht für Mängel der erworbenen Waren oder Dienstleistungen oder Leistungsstörungen im Vertragsverhältnis des Karteninhabers zum Vertragsunternehmen.

Solche Beanstandungen muss der Karteninhaber mit dem Vertragsunternehmen unmittelbar regeln; sie berühren nicht seine Verpflichtung zu den Erstattungszahlungen an die ING. Die ING haftet auch nicht, wenn ein Vertragsunternehmen, gleich aus welchen Gründen, die Karte nicht akzeptiert. Die ING übernimmt keine Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Geldautomaten.

Die Kartenumsätze werden am Tag des Eingangs bei der ING auf dem ING Geschäftskonto gebucht. Der Kunde hat die ihm monatlich mitge-

teilen Kartenumsätze auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Einwendungen bzw. Reklamationen gegen Buchungen müssen innerhalb von sechs Wochen ab Zugang des Kontoauszugs der ING über Business Banking Home mitgeteilt werden. Es genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die ING bei Erteilung des Kontoauszugs besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung von Buchungen verlangen, muss dann aber beweisen, dass sein ING-Businesskonto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

Die Zahlungsvorgänge werden regelmäßig vom Zahlungsempfänger (Vertragshändler oder Bank im Fall des Bargeldservice) ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrags bei der ING ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag innerhalb der im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Fristen beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht

1.7 Nutzungsgrenzen und Verfügungsrahmen

a) Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf die Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens nutzen. Auch wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen. Es gilt Ziffer I. Nummer 8, oben.

b) Verfügungsrahmen (Kartenlimit)

Für die Karte gilt außerdem ein Verfügungsrahmen in Form von Kartenlimits (Monats- und Tageslimit). Verfügungen mit der Karte sind nur im Rahmen des Monatslimits möglich. Für Bargeldauszahlungen an Geldautomaten muss auch das Tageslimit eingehalten werden. Monats- und Tageslimit ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Verfügungen, mit denen ein Kartenlimit überschritten würde, werden abgewiesen, unabhängig vom aktuellen Kontostand. Der Karteninhaber kann Kartenlimits über das Business Banking Home ändern.

1.8 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

a) Sorgfältige Aufbewahrung der Karte

Die Karte muss sorgfältig aufbewahrt werden, so dass sie auf keinen Fall in die Hände Dritter gelangen kann, um zu verhindern, dass sie abhandelt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Karte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.

b) Geheimhaltung der PIN

Der Karteninhaber hat Sorge dafür zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Insbesondere dürfen beide Dritten nicht mitgeteilt (das gilt auch für Mitarbeiter und Beauftragte des Kunden) und auch nicht auf der Karte vermerkt werden. Bei einer digitalen Karte darf die PIN nicht im mobilen Endgerät oder in einem anderen Kommunikationsgerät gespeichert oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt bzw. die Kartennummer und ein personalisiertes Sicherheitsmerkmal kennt, hat die Möglichkeit, missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (z.B. Geld an Geldautomaten abzuheben oder Transaktionen im Rahmen des „VISA Secure“-Verfahrens im Internet zu veranlassen). Sofern der Karteninhaber eine digitale Karte nutzt und der Zugriff auf das mobile Endgerät oder ein anderes Kommunikationsgerät durch ein vom Karteninhaber wählbares Legitimationsmedium abgesichert werden kann, so darf der Karteninhaber zur Absicherung des Zugriffs nicht dieselbe PIN verwenden, die für die Nutzung der Debitkarte erforderlich ist.

c) Schutz der Authentifizierungselemente für Online-Bezahlungsvorgänge

Der Karteninhaber hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine mit der Bank vereinbarten Authentifizierungselemente für Online-Bezahlungsvorgänge vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Authentifizierungselemente für Online-Bezahlungsvorgänge missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt werden.

Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente für Online-Bezahlungsvorgänge hat der Karteninhaber vor allem Folgendes zu beachten:

- a) Wissensselemente, wie z.B. das Online-Passwort, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere
 - nicht mündlich (zum Beispiel telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
 - nicht außerhalb von Online-Bezahlungsvorgängen in Textform (z.B. per E-Mail oder Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
 - nicht ungesichert elektronisch gespeichert (zum Beispiel Speicherung des Online-Passworts im Klartext im mobilen Endgerät) werden, und
 - nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (zum Beispiel mobiles Endgerät) oder zur Prüfung des Seins-Element (z.B. mobiles Endgerät mit Anwendung für Kartenzahlung und Fingerabdrucksensor) dient.
- b) Besitzelemente, wie zum Beispiel ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
 - ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Karteninhabers (zum Beispiel Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
 - ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z.B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für Kartenzahlungen (zum Beispiel Karten-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können,
 - ist die Anwendung für Online-Bezahlungsvorgänge (zum Beispiel Karten-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z.B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons), und
 - dürfen die Nachweise des Besitzelements nicht außerhalb der Online-Bezahlungsvorgänge mündlich (z.B. per Telefon) oder in Textform (z.B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden.

- c) Seins-Elemente, wie z.B. Fingerabdruck des Karteninhabers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Karteninhabers für Online-Bezahlungsvorgänge nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seins-Elemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für die Online-Bezahlungsvorgänge genutzt wird, Seins-Elemente anderer Personen gespeichert, ist für Online-Bezahlungsvorgänge das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z.B. Online-Passwort) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seins-Element.

d) Kontrollpflichten bei Online-Bezahlungsvorgängen

Sollten bei Online-Bezahlungsvorgängen an den Karteninhaber Angaben zum Zahlungsvorgang (zum Beispiel der Name des Vertragsunternehmens und der Verfügungsbetrag) mitgeteilt werden, sind diese Daten vom Karteninhaber auf Richtigkeit zu prüfen.

e) Unterrichts- und Anzeigepflichten des Karteninhabers

Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl der Karte, des mobilen Endgeräts mit digitaler Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder für Online-Bezahlungsvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemente fest, so ist die ING unverzüglich zu unterrichten, um die Karte sperren zu lassen. Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Karteninhaber gesondert mitgeteilt. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch auch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Karte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder für Online-Bezahlungsvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemente vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben. Für den Ersatz einer verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisierten Karte berechnet die ING dem Inhaber des ING Geschäftskontos das im Preis- und Leistungsverzeichnis der ING ausgewiesene Entgelt, das allenfalls die ausschließlich und unmittelbar mit dem Ersatz verbundenen Kosten abdeckt. Satz 1 gilt nicht, wenn die ING die Umstände, die zur Ausgabe der Ersatzkarte geführt haben, zu vertreten hat oder diese ihr zuzurechnen sind.

Der Karteninhaber hat die ING unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

Sollten sich abhandengekommene Karten wieder einfinden, so ist dies der ING unverzüglich mitzuteilen. Der Karteninhaber darf eine als abhandengekommen gemeldete und wieder aufgefundene Karte nicht mehr verwenden.

Die ING ist ermächtigt, die Nummer einer abhandengekommenen, verloren gemeldeten oder durch Kündigung ungültig gewordenen Karte den Vertragsunternehmen in Sperrlisten oder auf ähnliche Weise bekannt zu geben.

f) Kontrollpflichten beim „VISA Secure“-Verfahren

Sollten mit der Zurverfügungstellung des Personalisierten Sicherheitsmerkmals für das „VISA Secure“-Verfahren an den Karteninhaber Angaben zum Zahlungsvorgang (zum Beispiel der Name des Vertragsunternehmens und der Verfügungsbetrag) mitgeteilt werden, sind diese Daten vom Karteninhaber auf Richtigkeit zu prüfen.

1.9 Fremdwährungsumrechnung

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das ING Geschäftskonto des Karteninhabers gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselfurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Karteninhabers wirksam.

1.10 Entgelte

Die vom Karteninhaber gegenüber der ING geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Für die Ausgabe der Karte berechnet die ING kein gesondertes Entgelt, sie ist im Entgelt für das ING Geschäftskonto eingeschlossen.

Kosten Dritter, die auf Veranlassung des Karteninhabers für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses entstehen und die nicht dem Einfluss der ING unterliegen, kann die ING ersetzt verlangen und sie dem ING Businesskonto des Karteninhabers belasten.

1.11 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

a) Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Fall einer nicht vom Karteninhaber autorisierten Kartenverfügung in Form der

- Bargeldauszahlung oder
- Verwendung der Karte zum Bezahlen bei einem Vertragsunternehmen

hat die ING gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die ING ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem ING Geschäftskonto belastet, bringt die ING dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der ING angezeigt wurde, dass die Kartenzahlung nicht autorisiert ist, oder die ING auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die ING einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Karteninhabers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die ING ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

b) Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

Im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form der

- Bargeldauszahlung oder
- der Verwendung der Karte zum Bezahlen bei einem Vertragsunternehmen

kann der Karteninhaber von der ING die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrags insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem ING Geschäftskonto belastet, bringt die ING dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

Der Karteninhaber kann über den Absatz (11) Buchstabe a) hinaus von der ING die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Girokonto belastet wurden.

Geht der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist gemäß Ziffer II, Num-

mer 1 Absatz (6) ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Zahlungsbetrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Kartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die ING die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

c) Schadensersatzansprüche des Karteninhabers aufgrund einer nicht autorisierten oder einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

Im Fall einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Fall einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der ING einen Schaden, der nicht bereits von Absatz (11) Buchstabe a) und b) erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die ING die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die ING hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums¹ beschränkt sich die Haftung der ING für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle.

Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang ING und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 Euro je Kartenverfügung begrenzt.

Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der ING,
- für Gefahren, die die ING besonders übernommen hat, und
- für den dem Kontoinhaber entstandenen Zinsschaden.

d) Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Ziffer I Nummer 1, Absatz (11) Buchstaben a) bis c).

Ansprüche gegen die ING nach Absatz (11), Buchstaben a) bis c) sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber die ING nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die ING den Karteninhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Absatz (11) Buchstabe c) kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

e) Erstattungsanspruch bei autorisierter Kartenverfügung ohne genaue Betragsangabe und Frist für die Geltendmachung des Anspruchs

Der Karteninhaber kann von der ING die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrags verlangen, wenn er eine Kartenverfügung bei einem Vertragsunternehmen in der Weise autorisiert hat, dass

- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
- der Zahlungsvorgang den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, dem Inhalt des Kartenvertrags und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechselfkurs zugrunde gelegt wurde.

Der Karteninhaber ist verpflichtet, gegenüber der ING die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet.

Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von 4 Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem ING Geschäftskonto gegenüber der ING geltend gemacht wird.

¹ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

f) Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Karteninhabers gegen die ING nach Ziffer I, Nummer 1, Absatz (11), Buchstaben a) bis e) sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die ING keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der ING aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

1.12 Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

a) Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige

Verliert der Karteninhaber seine Karte, PIN oder ein personalisiertes Sicherheitsmerkmal, werden sie ihm gestohlen, kommen sie ihm sonst abhanden oder werden die Karte oder die für Online-Bezahlvorgänge vereinbarte Authentifizierungselemente sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen in Form der

- Bargeldauszahlung oder
- Verwendung der Karte zum Bezahlen bei einem Vertragsunternehmen,

so haftet der Karteninhaber für dadurch bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige entstandene Schäden nur, wenn er die nicht autorisierte Kartenverfügung in betrügerischer Absicht ermöglicht oder vorsätzlich oder fahrlässig seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verletzt hat.

Der Karteninhaber haftet nicht nach Buchstabe a), wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Karte oder des mobilen Endgeräts mit der digitalen Karte oder die für Online-Bezahlvorgänge vereinbarte Authentifizierungselemente vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
- der Verlust der Karte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung der ING oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der ING ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

Erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums¹, trägt der Kontoinhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Buchstabe a), wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die ING durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet sie für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Verlust oder den Diebstahl der Karte oder die missbräuchliche Verfügung der ING schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
- die PIN oder das vereinbarte Wissensselement für Online-Bezahlvorgänge (z.B. Online-Passwort) auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt war,
- er die PIN der digitalen Karte im mobilen Endgerät oder in einem anderen Endgerät gespeichert hat,
- die PIN oder das vereinbarte Wissensselement für Online-Bezahlvorgänge (z.B. Online-Passwort) einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.

Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach diesem Abschnitt verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht

abgeben konnte, weil die ING nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

Abweichend von Vorstehendem ist der Karteninhaber nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Karteninhaber eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG) nicht verlangt hat oder der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert hat, obwohl die Bank zur starken Kundenauthentifizierung nach § 55 ZAG verpflichtet war. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Elementen aus den Kategorien Wissen (etwas, das der Karteninhaber weiß, zum Beispiel PIN oder Online-Passwort), Besitz (etwas, das der Karteninhaber besitzt, zum Beispiel VISA Business Debitkarte oder mobiles Endgerät) oder Sein (etwas, das der Karteninhaber ist, zum Beispiel „Fingerabdruck“).

Wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat, haftet er in vollem Umfang.

b) Haftung des Karteninhabers ab Sperranzeige

Sobald der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder für Online-Bezahlvorgänge vereinbarte Authentifizierungselemente gegenüber der ING angezeigt wurde, übernimmt die ING alle danach durch Verfügungen in Form der

- Bargeldauszahlung oder
- Verwendung der Karte zum Bezahlen bei einem Vertragsunternehmen entstehenden Schäden.

Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

1.13 Zusatzkarte

Eine Zusatzkarte wird nicht ausgegeben.

1.14 Eigentum und Gültigkeit der Karte

Die Karte bleibt im Eigentum der ING. Sie ist nicht übertragbar. Die Karte ist nur für den darauf angegebenen Zeitraum gültig.

Mit der Aushändigung einer neuen Karte, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der alten Karte ist die ING berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (z.B. durch Kündigung des ING Geschäftskonto Vertrags), so hat der Karteninhaber die Karte unverzüglich an die ING zurückzugeben. Auf der Karte befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Karteninhaber bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendung auf die Karte aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und der ING.

Die ING behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer Karte diese gegen eine neue auszutauschen. Kosten entstehen dem Karteninhaber dadurch nicht.

1.15 Kündigungsrecht des Karteninhabers

Der Karteninhaber kann den ING Geschäftskonto Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist insoweit kündigen, als er die Nutzung der Karte betrifft.

1.16 Kündigungsrecht der ING

Die ING kann den ING Geschäftskonto-Vertrag unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens einmonatigen Kündigungsfrist insoweit teilweise kündigen, als er die Nutzung der Karte betrifft. Die ING wird mit einer längeren Kündigungsfrist kündigen, wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers geboten ist.

Das Recht der ING zur fristlosen Kündigung des Teils des ING Geschäftskonto Vertrags, der die Nutzung der Karte betrifft, richtet sich nach Ziffer I, Nummer 1, Absatz (13) diese Bedingungen.

1.17 Folgen der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Karte nicht mehr benutzt werden. Die Karte ist unverzüglich und unaufgefordert an die ING zurückzugeben oder deren Vernichtung zu bestätigen. Auf der Karte befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Karteninhaber bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendung auf die Karte aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den für jene Zusatzanwendung geltenden Regeln.

¹ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

1.18 Einziehung und Sperrung der Karte

Die ING darf die Karte sperren und den Einzug der Karte (z.B. an Geldautomaten) veranlassen, wenn

- sie berechtigt ist, den ING Geschäftskonto Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen,
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

Die ING wird den Kontoinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre über die Sperre unterrichten. Die ING wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

Hat der Karteninhaber auf einer eingezogenen Karte eine Zusatzanwendung gespeichert, so hat der Einzug der Karte zur Folge, dass er die Zusatzanwendung nicht mehr nutzen kann. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer auf der Karte befindlichen bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den für jene Zusatzanwendung geltenden Regeln

2. Änderungen

Für Änderungen der Bedingungen für die VISA Business Debitkarte gelten die Bestimmungen in Ziffer I, Nummer 2, Absatz (2) dieser Bedingungen.